

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Hessische Fachanwälte für Arbeitsrecht".

Er hat seinen Sitz in Frankfurt an Main. Der Verein ist rechtsfähig und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".

§ 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist das Zusammenwirken von überwiegend auf dem Gebiete des Arbeitsrechts tätigen und/oder zur Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht zugelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen im Sinne der Weiterentwicklung und Wahrung der Belange der Rechtssuchenden auf dem Gebiete des Arbeitsrechts gegenüber Gerichten, Behörden und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen, zugleich auch der Gewährleistung der unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung auf diesem Gebiet.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- Einflussnahme auf Gesetzgebungsorgane, Ministerien, Behörden, Parteien und Verbände
 - berufliche und wissenschaftliche Fortbildung
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit.
2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gewinnerzielung sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin zugelassene Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, soweit sie/er nicht in einem Dienstverhältnis zu Nichtrechtsanwälten steht, jede/r an einer rechtswissenschaftlichen oder entsprechenden Fakultät hauptamtlich Lehrende, jede Gerichtsreferendarin und jeder Gerichtsreferendar sowie jede Jurastudentin und jeder Jurastudent werden, sofern sie sich der anwaltlichen Aufgabenstellung verpflichtet fühlen im Sinne der Zwecksetzung des Vereins und mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig sind. Der Vorstand bzw. die Mitgliederver-

sammlung können in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedschaftsanträge von Personen annehmen, bei denen die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung binnen eines Monats angerufen werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diese Frage, sofern die Anfechtung der Vorstandsentscheidung innerhalb der Antragsfrist des § 8 eingegangen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, bei Studenten und Referendaren mit dem Abschluß der Ausbildung.
4. Der Austritt kann von jedem Mitglied bis zum 30.09. eines jeden Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Von der Mitgliedergliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Widerspricht der Betroffene innerhalb eines Monats, so hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1987.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Zwecksetzung des Vereins die Richtlinien für die Tätigkeit. Sie ist im übrigen insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Erteilung von Entlastungen
- die Wahl des Vorstandes

- die Beitragsfestsetzung
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Dies soll möglichst in der ersten Hälfte eines jeden Jahres sein. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vorher bekanntzugeben. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben bis spätestens 8 Tage vor dem Termin bekannt gemacht. Den Einladungen ist die Tagesordnung und eine stichwortartige Bezeichnung jedes Antrages beizufügen.
3. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge, die erst auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung und Abstimmung zunächst der Zulassung durch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Gegenstände beziehen, die in die Mitgliedschaftsrechte eingreifen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des § 9 II sind 2/3 der abgegebenen Stimmen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Versammlungsleitung.

§ 9 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Bei Beschlussfassung über standesrechtliche Fragen der Rechtsanwälte haben nur solche Mitglieder Stimmrecht, die als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muß in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- oder
- wenn dies 10 % der Mitgliedschaft unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von einer Woche und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle, dass die Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens binnen drei Werktagen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

§ 12 Vorstand

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht jedoch aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Beisitzer. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen durch zugelassene Rechtsanwälte gestellt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch im Amt, bis die Amtszeit des neugewählten Nachfolgers beginnt oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen. Wiederwahl ist möglich. Zuwahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auch während der laufenden Amtszeit möglich. Die Abwahl beschränkt sich jedoch auf die Voraussetzungen des Satzes I, 2. Halbsatz.
3. Die Wahl ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen nach zu besetzendem Vorstandsamt. Die Wahl der Beisitzer kann auf Antrag in Listenwahl erfolgen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokolle, die von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte e.V., Hamburg.